

Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene

Sommersemester 2017

1. Hausarbeit

Dem 43-jährigen Kunstsachverständigen K, der sich gerne innerhalb der Kunstszene der Region Trier-Luxemburg bewegte, war es bislang nicht gelungen, mit seiner eigenen Malerei ausreichend Geld zu verdienen. Um seinen aufwändigen Lebensstil zu finanzieren, musste er daher immer neue Ideen entwickeln. Schon seit langem blickte er voller Neid auf seinen Bekannten B, der viel Geld in einem Luxemburger Kreditinstitut verdiente und gerne mit den von ihm getätigten Neuerwerbungen junger und aufstrebender Künstler prahlte. Besonders ärgerte sich K über den Kauf eines abstrakten Gemäldes mit dem Titel „Wirren des Bürgerkriegs“ eines aus Syrien stammenden Künstlers zum Preis von 25.000,- Euro durch B, für den es K einmal mehr an dem hierfür erforderlichen „Kleingeld“ gefehlt hatte. Da K wusste, dass B das Gemälde an einem bestimmten Tag zu einer Galerie bringen wollte, lauerte er dem B an diesem Morgen mit einer Sturmhaube über dem Kopf an dem auf dem Grundstück des B gelegenen Garagentor auf. Das Grundstück war weitgehend von einer Hecke umgeben. Die Einfahrt war jedoch weder durch ein Tor noch durch andere Maßnahmen abgesperrt. Als B erschien, gab K ohne Vorwarnung aus der von ihm mitgeführten Gaspistole zwei Schüsse unmittelbar auf das Gesicht von B ab. B wurde durch die Einwirkung des Reizgases außer Gefecht gesetzt und lag orientierungslos am Boden, so dass K ihm ohne weiteren Widerstand das Gemälde aus den Händen nehmen konnte. Nachdem K das Bild in seiner Wohnung im Originalrahmen aufgehängt und sich daran zwei Wochen lang erfreut hatte, brachte er es, wie von Anfang an geplant, wieder zurück auf das Anwesen des B, wo es B zu seiner Verblüffung abends auf der Terrasse hinter seinem Haus unversehrt wiederfand. Allerdings hatte B bereits unmittelbar nach dem Überfall vor seiner Garage nicht nur Strafanzeige gegen Unbekannt bei der Polizei erstattet, sondern den Verlust seines Gemäldes auch bei seiner Hausratsversicherung gemeldet. Da er eine günstige Gelegenheit witterte, entschloss er sich, seine Versicherung nicht über die Wiedererlangung des Gemäldes zu informieren. Der Verlust des Gemäldes war nach den Vertragsbedingungen umfasst, weshalb ihm die Versicherung einige Monate später anstandslos die vereinbarte Versicherungssumme von 25.000,- Euro auszahlte. Das Gemälde selbst hatte B zwischenzeitlich zum Preis von 35.000,- Euro an den Kunstsammler S in Wittlich weiterverkauft, der von der bewegten Vorgeschichte des Bildes nichts wusste.

K beriet und betreute aber auch den Kunstliebhaber L schon seit längerer Zeit und war diesem beim Aufbau einer Gemäldesammlung gegen Provision behilflich. L strebte eine Kunstsammlung an, in die er 1 Mio. Euro zu investieren beabsichtigte, und hatte mit K einen Vertrag über eine beratende und unterstützende Tätigkeit abgeschlossen. Diese hatte zum Gegenstand, dass K von ihm auszuwählende Kunstwerke kaufen und die ausgehandelten Einkaufspreise dann zuzüglich einer Provision von 5 % an S weiterberechnen sollte. Im Januar 2017 bot K dem L ein Bild unter der Bedingung zum Kauf an, dass dem K der Erwerb gelingen würde. Falls es L dann doch nicht erwerben wollte, würde es in den eigenen Bestand von K genommen. Durch Verhandlungsgeschick konnte K das Bild tatsächlich zu einem Preis von 45.000,- Euro erwerben, obwohl der Marktwert des Bildes bei 60.000,- Euro lag. Daher versuchte K zunächst, das Gemälde im Februar 2017 auf einer Kunstmesse zu veräußern. Da er weder dort noch sonst einen Käufer finden konnte, bot er es Anfang März 2017 dem L

mit der Behauptung an, es zu einem Preis von 100.000,- Euro erworben zu haben. L kaufte daraufhin das Bild zu diesem Preis und zahlte K neben dem Kaufpreis zudem dessen Provision aus.

Wie haben sich die Beteiligten nach dem StGB strafbar gemacht?

(Bearbeitungshinweis: Die Vorschriften des 16. Abschnitts des StGB sind nicht zu prüfen.)



Formale Hinweise:

Der Bearbeitung ist ein Deckblatt voranzustellen, aus dem sich der Bearbeiter, die Matrikelnummer und das Fachsemester ergeben. Es ist eine Gliederung und ein Literaturverzeichnis zu erstellen. Die Bearbeitung darf **maximal 22 DIN A4 Seiten** – einseitig beschrieben – umfassen. Deckblatt, Gliederung und Literaturverzeichnis zählen nicht zum Bearbeitungsumfang. Es ist auf jeder Seite der Bearbeitung links ein Korrekturrand von $\frac{1}{3}$ der Seitenbreite (7 cm) zu belassen. Die übrigen Seitenränder dürfen 1,5 cm nicht unterschreiten. Der Bearbeitungstext ist in der Schriftart Times New Roman, Schriftgröße 12 (1,5-zeilig, Blocksatz) oder einer vergleichbaren Proportionalchrift abzufassen. Die Fußnoten sind in der gleichen Schriftart, Schriftgröße 10 (1-zeilig) zu formatieren.

Die Hausarbeit muss am

Dienstag, den 18.04.2017 zwischen 10 und 11 Uhr

in Zimmer C 258

abgegeben werden. Verspätet abgegebene Bearbeitungen werden nicht zur Korrektur angenommen. Eine Zusendung per Post ist zulässig, nicht jedoch der Einwurf in das Lehrstuhlpostfach am Dekanat. Der lesbare Poststempel muss dann aber spätestens auf den

15.04.2017

datieren. Bearbeitungen mit späterem Poststempel werden nicht zur Korrektur angenommen.

Zusätzlich ist zwecks Plagiatskontrolle eine **PDF-Datei** der Hausarbeit (kein eingescanntes Dokument) in den hierfür vorgesehenen Dateiordner auf **Stud.IP bis spätestens 11 Uhr des Abgabetales** hochzuladen. Eine Anleitung wird rechtzeitig vor Ende der Bearbeitungsfrist auf der **Lehrstuhlhomepage unter „Aktuelles“** bereitgestellt.